Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Sicherheit und Ordnung
AZ: 12.31-2021/000002

VORLAGE
mit 2 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
20.11.2025	**2046/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales	02.12.2025						
Rat	17.12.2025						

Betreff:

Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lennestadt

Bezug:

Vorlage 2030/2022

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Lennestadt die Bestellung des Herrn Stadtbrandinspektor Benjamin Heinert gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW), § 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW und § 107 des Landesbeamtengesetzes NRW für die Dauer von sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lennestadt. Gleichzeitig erfolgt die Berufung des Herrn Stadtbrandinspektor Benjamin Heinert zum Ehrenbeamten der Stadt Lennestadt auf Zeit.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat der Stadt Lennestadt bestellt Herrn Stadtbrandinspektor Benjamin Heinert gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW), § 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW und § 107 des Landesbeamtengesetzes NRW für die Dauer von sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lennestadt. Gleichzeitig erfolgt die Berufung des Herrn Stadtbrandinspektor Benjamin Heinert zum Ehrenbeamten der Stadt Lennestadt auf Zeit.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 22.06.2022 wurde Herr Stadtbrandinspektor Markus Hamers für die Dauer von sechs Jahren zum Leiter der Feuerwehr bestellt. Die Ernennung des Leiters der Feuerwehr ist durch Urkunde mit Wirkung vom 14.07.2022 erfolgt.

. . .

Herr Stadtbrandinspektor Markus Hamers hat mitgeteilt, dass er während der laufenden Amtszeit gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 BHKG NRW vorzeitig von seinem Amt zurücktreten möchte.

Gemäß § 11 Abs. 1 BHKG NRW bestellt der Rat auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren. Die Ernennung erfolgt durch den Bürgermeister.

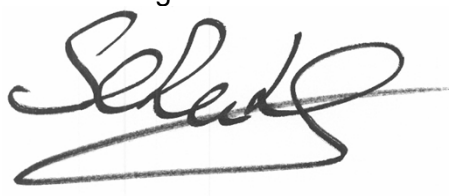
Die oben beschriebene Anhörung der Feuerwehr konnte am 05.11.2025 im Pädagogischen Zentrum der Stadt Lennestadt durchgeführt werden.
Danach hat Herr Kreisbrandmeister Christoph Lütticke für die Leitung der Feuerwehr der Stadt Lennestadt dem Rat Herrn Stadtbrandinspektor Benjamin Heinert vorgeschlagen (s. Anlage 1).

Den Werdegang des Herrn Heinert entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

In Vertretung



Schürheck
Beigeordneter

Anlage(n):
(1) Vorschlag Kreisbrandmeister
(2) Vita Benjamin Heinert